S 7 AL 93/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 93/98
Datum	24.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 10/00
Datum	25.10.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 24.11.1999 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte dem KlÃ¤ger eine Bescheinigung Ã¼ber Zeiten von Arbeitslosigkeit ausstellen muss.

Die Beklagte bescheinigte dem KlÃ¤ger mit Datum vom 13.01.1998, dass er seit 17.01.1991 und in der Zeit vom 01.01.1985 bis zum 30.09.1985 und vom 01.12.1985 bis 08.05.1987 arbeitslos gemeldet sei bzw gewesen sei und der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung stehe bzw gestanden habe.

Dagegen wandte sich der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 22.02.1998. Er begehrte, die gesamte Zeit vom 01.01.1985 bis heute durchgehend als Zeiten der Arbeitslosigkeit zu bescheinigen.

Die Beklagte lehnte dies mit Widerspruchsbescheid vom 11. Februar 1998 ab. Der Widerspruch sei unzulÃ¤ssig, die angegriffene Bescheinigung sei kein Verwaltungsakt. Die begehrte Berichtigung kÃ¶nne nicht Gegenstand eines Verfahrens nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) sein.

Die gegen den Widerspruchsbescheid erhobene Klage zum Sozialgericht WÃ¼rzburg blieb erfolglos (Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 24.11.1999). Das Sozialgericht entschied, der Klage fehle das RechtsschutzbedÃ¼rfnis.

Gegen das dem KlÃ¤ger am 06.12.1999 zugestellte Urteil hat dieser am 29.12.1999 Berufung eingelegt.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor: Erst durch die Bescheinigung vom 13.01.1998 habe er erfahren, dass seine ununterbrochen bestehende Arbeitslosigkeit seit Ende 1984 willkÃ¼rlich nur lÃ¼ckenhaft vom Arbeitsamt erfasst worden sei. Die lÃ¼ckenhafte Bescheinigung resultiere aus einer Falschberatung. Danach sei ihm damals mitgeteilt worden, dass er sich als Arbeitsloser ohne ArbeitslosenunterstÃ¼tzung nicht persÃ¶nlich laufend beim Arbeitsamt zu melden habe.

Der KlÃ¤gervertreter beantragt:

Das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 24.11.1999 und der Widerspruchsbescheid des Arbeitsamtes WÃ¼rzburg vom 11.02.1998 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, Zeiten ab 01.10.1985 bis heute als Zeiten ununterbrochener Arbeitslosigkeit, in der der KlÃ¤ger der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung stand, zu bescheinigen, soweit dies nicht bereits mit der Bescheinigung vom 13.11.1998 getan wurde.

Der Beklagtenvertreter beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 24.11.1999 als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Sie verweist auf ihr bisheriges Vorbringen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird verwiesen auf die beigezogene Akte der Beklagten und die des Sozialgerichts, deren wesentliche Inhalte zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unzulÃ¤ssig.

Schon die Klage war unzulÃ¤ssig. FÃ¼r den KlÃ¤ger besteht bezÃ¼glich der begehrten Feststellung kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis bzw keine Beschwer im Berufungsverfahren.

Jede Rechtsverfolgung setzt ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis voraus. Es fehlt in der

Regel, wenn das begehrte Urteil die rechtliche oder wirtschaftliche Stellung des KlÃ¤gers nicht verbessern wÃ¼rde oder wenn das angestrebte Ergebnis auf einfachere Weise erreicht werden kÃ¶nnte (h.M. vgl Meyer-Ladewig SGG-Komm. 6.Aufl, Vor Â§ 51 RdNr 16 a). Die Feststellungsklage ist zur Leistungsklage grundsÃ¤tzlich subsidiÃ¤r (Meyer-Ladewig, aaO Â§ 55 Anm 18).

Die vom KlÃ¤ger von der Beklagten begehrte Bescheinigung ist keine Leistung, sondern zielt im Wesentlichen auf eine Feststellung, nÃ¤mlich primÃ¤r auf die Feststellung in bestimmten ZeitrÃ¤umen arbeitslos gewesen zu sein und der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung gestanden zu haben. Die gewÃ¼nschte Bescheinigung ist als eine unwesentliche akzessorische Folgeleistung der begehrten Feststellung anzusehen.

FÃ¼r die Feststellungsklage ist ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis noch bedeutsamer als fÃ¼r eine Leistungsklage. Die MÃ¶glichkeit einer Feststellungsklage ist gem Â§ 55 SGG nur gegeben, wenn ein berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Feststellung gegeben ist und ein im Katalog des Â§ 55 SGG oder ein nach einem Sondergesetz beschriebener Feststellungsgegenstand vorliegt. Beide Voraussetzungen fehlen dem KlÃ¤ger bezÃ¼glich der gewÃ¼nschten Bescheinigung.

Das erforderliche Feststellungsinteresse fÃ¼r die streitigen Zeiten der Arbeitslosigkeit ist im VerhÃ¤ltnis zur Beklagten nicht gegeben.

Wenn der KlÃ¤ger eine Leistung von der Beklagten begehren wollte, bei der die Arbeitslosigkeit in der Vergangenheit von Bedeutung wÃ¤re, wÃ¤re der richtige Weg, die Leistung direkt bei der Beklagten anzufordern und im Weigerungsfall dann den Rechtsweg wegen der abgelehnten Leistung zu beschreiten. Das ArbeitsfÃ¶rderungsrecht kennt keine Leistung, fÃ¼r die eine mehr als 10 Jahre zurÃ¼ckliegende leistungslose Arbeitslosigkeit von Bedeutung sein kÃ¶nnte.

Soweit der KlÃ¤ger seine Position gegenÃ¼ber einem RentenversicherungstrÃ¤ger dadurch verbessern wollte, dass er ihm die begehrte Bescheinigung der Beklagten vorlegt, ist dafÃ¼r der Rechtsweg ebenfalls nicht erÃ¶ffnet.

Soweit der KlÃ¤ger die bezeichneten Zeiten als rentenrechtliche Zeiten (Â§Â§ 54 ff Sozialgesetzbuch Sechstes Buch [SGB VI]) berÃ¼cksichtigt wissen mÃ¶chte, hat er einen konkreten Leistungsantrag gegenÃ¼ber dem RentenversicherungstrÃ¤ger zu stellen. In diesem Rahmen ist dann zu klÃ¤ren, ob eventuell Zeiten der Arbeitslosigkeit von Bedeutung sind und ob sie gegebenenfalls vorgelegen haben.

Nach Â§ 149 SGB VI kann der Versicherte ausnahmsweise vorab sein "Versicherungskonto" klÃ¤ren lassen. Dabei wÃ¤re auch zu klÃ¤ren, ob die vom KlÃ¤ger bezeichneten ZeitrÃ¤ume rentenrechtliche Zeiten sind. Insofern wÃ¤re ein Feststellungsgegenstand gegeben. Ein entsprechender Antrag ist jedoch bei dem RentenversicherungstrÃ¤ger, nicht bei der Beklagten zu stellen.

Da der KlÃ¤ger â wie in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat bekannt wurde â bereits eine Leistungsklage zum Sozialgericht WÃ¼rzburg gegen die

Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte wegen einer Rente erhoben hat, in der die bezeichneten Zeiten der Arbeitslosigkeit von Bedeutung sind, sind diese in dem Klageverfahren als Vorfrage zu klÃ¤ren (BSG SozR 1500 Â§ 55 Nr 23). FÃ¼r das dazu subsidiÃ¤re Verfahren nach Â§ 149 SGB VI ist deshalb kein Raum mehr.

Die begehrte Arbeitsbescheinigung ist kein Feststellungsgegenstand und dafÃ¼r besteht kein alsbaldiges Feststellungsinteresse. Klage und Berufung sind unzulÃ¤ssig.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben (Â§ 160 SGG).

Erstellt am: 19.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024